- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 12 Abs. 3 und 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes maßgebenden Werte und für Stichtagswerte bei der Grunderwerbsteuer.
- (3) Artikel 10 § 3 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBI. I S. 949) und Artikel 10 § 3 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBI. I S. 933) finden keine Anwendung.

§134

Betriebsvermögen und Mineralgewinnungsrechte

- (1) Für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens werden auf den 1. Januar 1991 Einheitswerte allgemein festgestellt (Hauptfeststellung). Der Hauptfeststellungszeitraum beträgt vier Jahre.
- (2) Mineralgewinnungsrechte werden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1991 mit den entsprechenden Werten angesetzt, die sich aus der Steuerbilanz zum 31. Dezember 1990 ergeben. Auf den 1. Januar 1992 werden für diese Mineralgewinnungsrechte erstmals Einheitswerte nachträglich festgestellt (Nachfeststellungen). Dabei ist von den Wertverhältnissen des Hauptfeststellungszeitpunkts 1. Januar 1989 in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen."
- 27. Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBI. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBI. 1990 II S. 518)
 - a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
 - "1a. die Deutsche Reichsbahn;".
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - "2a. die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;".
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 - "7a. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft, wenn sie von der Gewerbesteuer befreit sind;".
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte "vom 26. August 1986 (BGBI. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2602)," gestrichen.
 - bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte "vom 26. August 1986 (BGBI. I S. 1421,1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2602)," gestrichen.
 - c) Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a

Sondervorschrift aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Für natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, für deren Besteuerung ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig ist (§§ 19 und 20 der Abgabenordnung), wird die Vermögensteuer zum 1. Januar 1991 für vier Jahre allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung)."

28. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBI. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBI. 1990 II S. 518)

Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

"§ 37a

Sondervorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

- (1) Dieses Gesetz ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist oder entsteht.
- (2) Für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 auch dann maßgebend, wenn der Erblasser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Januar 1991 verstorben ist, es sei denn, daß die Steuer nach dem Erbschaftsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik vor dem 1. Januar 1991 entstanden ist. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Versteuerung nach § 34 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 678 des Gesetzblattes) ausgesetzt wurde.
- (3) Grundbesitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist bei der Bewertung nach § 12 mit dem Wert anzusetzen, der nach dem Vierten Teil des Bewertungsgesetzes (Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) auf den Zeitpunkt festgestellt oder zu ermitteln ist, der der Entstehung der Steuer vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.